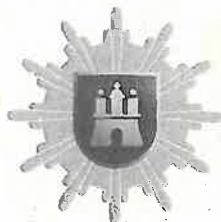


Besitzamt Wandsbek

Empf. 08. JAN. 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-0

W/MR G

W/TV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Firma

Hamburg Wandsbek Tiefbauabteilung

W/MR G -2-

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0009747/2017

Datum

05.01.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Glatzer Straße 11

BehinPP

Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Glatzer Straße 11

BehinPP

Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen Stellplatzes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 920/08
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



W/MR 21-5

POLIZEI
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-0

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

W/MR 6

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

02.01.2017

037/8V/0003221/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 02. JAN. 2017

Am Alten Posthaus/Rantzaustraße
Verlängerung einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO)

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Am Alten Posthaus, Ecke Rantzaustraße, die Verlängerung einer Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) an.

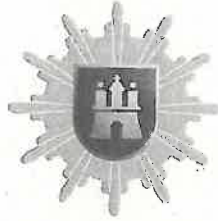
Die Maßnahme erfordert:

- Änderung/Verlängerung der Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) gemäß beigefügter Skizze

Begründung:

Fahrzeugführer orientieren sich beim Einparken auf das Ende der vorhandenen Grenzmarkierung und übersehen dabei die sich anschließende Bordsteinabsenkung zur barrierefreien Querung der Fahrbahn. Dadurch wird regelmäßig die Bordsteinabsenkung durch Fahrzeuge blockiert, so dass ein barrierefreies Überqueren der Fahrbahn in Richtung Fußgängertunnel an dieser Stelle nicht mehr möglich ist. Diese Maßnahme soll dazu dienen, diese Querungshilfe freizuhalten.

Um die Zusendung einer Ausführungsbestätigung wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/IRV G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

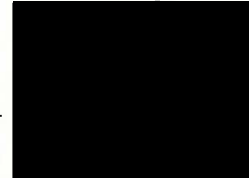
PK362-StVB
Ellemerreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR - G2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter



Bezirksamt Wandsbek

Empf. 14. DEZ. 2016

Datum 12.12.2016

Aktenzeichen 036/8V/0810900/2016

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

des öffentlichen Raumes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Lesserstraße 170
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Lesserstraße 170

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung: Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt.

Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit von 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken.

Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32)

gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegenden Parkplätzen mit Ladesäule mit Schilderkombination Zeichen 314-30 (Parken Mitte) mit den dargestellten Zusatzzeichen gemäß Anlage. Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

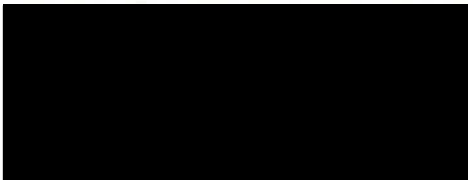
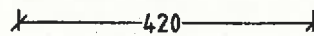
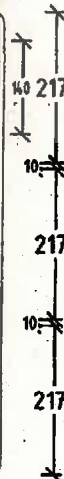
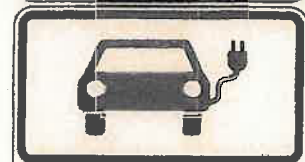
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 36.



Polizeikommissariat 36

Hamburg, den 12.12.2016

Az.: 036/8V/0810900/2016





POLIZEI
Hamburg

WIMR 21-5
WIMR 21-14
WIMR 23
WIMR 232-0
WIMR G
WITV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR - G - 2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen
Datum

037/8V/0575812/2016
25.11.2016

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 01. DEZ. 2016

Maumes

Puvogelstraße

**Öffnen von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung,
in Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h.**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- für die **Puvogelstraße** nachfolgende Maßnahmen an:

- die **Ergänzung** der bestehenden VZ 220 StVO an der Einmündung **Wandsbeker Zollstraße** mit dem **Zusatzzeichen 1000-32 StVO** (Radfahrer in beiden Richtungen)
- die **Ergänzung** des bestehenden VZ 267 StVO an der Zufahrt zur Tiefgarage Haus Nr.2, mit dem **Zusatzzeichen 1022-10 StVO** (Radfahrer frei)

und

- das **Aufstellen** eines **VZ 254** (Größe1) an der Einmündung Wandsbeker Zollstraße

Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Radverkehrsstrategie für Hamburg (Drs. 18/7662) erhielt die Straßenverkehrsbehörde den Prüfauftrag zur Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr. Im vorliegenden Fall werden die vorgegebenen Kriterien erfüllt und rechtfertigen die Freigabe.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.